

Städtli 26
Postfach 239
3380 Wangen a.A.
Telefon: 032 346 69 75
Telefax: 032 346 69 99
E-Mail: info.kesb-oa@jgk.be.ch
Internet: www.be.ch/kesb

Kammerentscheid

vom 30. November 2015

Präsidium: Regula Weissmüller
Mitglieder: Andreas von Wartburg, Vizepräsident
Annegret Ludwig, a.o. Behördenmitglied

Referenz: 632117/2012-13428



Matthias Bänninger, geb. 21.01.1975, von Embrach ZH, zivilrechtlicher Wohnsitz in Huttwil, mit
derzeitigem Aufenthalt im Wohnheim Lättacker, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen, verbeiständet
gemäss Art. 397 i. V. m. Art. 393, 394 und 395 ZGB

Anordnung ambulanter Massnahmen gemäss Art. 437 ZGB i. V. m. Art. 33 KESG

I. Sachverhalt

1. Mit Kammerentscheid vom 02.04.2013 hat die KESB Oberaargau für Matthias Bänninger die ambulanten Massnahmen angeordnet, wonach sich Matthias Bänninger freiwillig im Wohnheim Lättacker aufhält und verpflichtet ist, an einer Tagesstruktur gemäss Vorgaben des Wohnheims Lättacker teilzunehmen sowie regelmässige psychiatrische Nachbetreuung bei Dr. med. Jutta Schneider in Thun mit monatlicher Depotmedikation wahrzunehmen.
2. Mit Schreiben vom 12.10.2015 hat die KESB Oberaargau Matthias Bänninger mitgeteilt, dass die Fortsetzung der Massnahmen als sinnvoll erachtet wird und die Massnahmen vorläufig um ein Jahr, bis September 2016 verlängert werden müssen. Im Übrigen wurde Matthias Bänninger informiert, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag auf Aufhebung der Massnahmen zu stellen, sofern er damit nicht einverstanden sei.
3. Mit Schreiben vom 13.10.2015 hat Matthias Bänninger bei der KESB Oberaargau den Antrag auf Aufhebung der Massnahmen gestellt. Im Wesentlichen und sinngemäss behauptet er, dass durch die Einnahme des Medikaments Xeplion ein massiv erhöhtes Risiko von Krebsgeschwüren bestehe. Zudem leide er seit Jahren an Potenzstörungen und Gewichtszunahme.
4. Am 09.11.2015 hat Dr. med. Jutta Schneider zum Antrag von Matthias Bänninger Stellung genommen. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass Matthias Bänninger bisher von der Depotmedikation mit Paliperidon profitiert habe. Es spreche wenig dafür, dass die sexuellen Funktionsstörungen, die bisher unter jedem Neuroleptikum dosisunabhängig aufgetreten seien, nach einer erneuten Umstellung verschwinden würden. Wegen der Gewichtszunahme sei

ein Mehr an Bewegung besprochen worden. Eine forcierte Umstellung dagegen bedeute ein erhöhtes Rückfallrisiko. Eine langfristige Dosisreduktion zu versuchen, sei jedoch immer sinnvoll und sei bereits begonnen worden.

5. Am 16.11.2015 hat Michael Lehmann, Berufsbeistand, der KESB Oberaargau mitgeteilt, dass Matthias Bänninger seit Samstag 14.11.2015 die Einnahme der Medikamente verweigere. Matthias Bänninger habe informiert, dass er auch die nächste Injektion der Depotmedikation sowie die Zusammenarbeit mit der behandelnden Psychiaterin verweigern würde. Einen allfälligen Entscheid der KESB gegen seinen Willen würde er mit Hilfe des Vereins Psyhex an das Obergericht weiterziehen. Seiner Arbeit im PZM gehe Herr Bänninger nach wie vor zuverlässig nach und beteilige sich auch angemessen an den Tagesabläufen im Wohnheim Lättacker. Sollte sich seine gesundheitliche Situation verschlechtern, werde das Team des PZM eine entsprechende stationäre Behandlung prüfen.
6. Mit Telefonat vom 18.11.2015 hat Frau Jutta Schneider der KESB Oberaargau im Wesentlichen mitgeteilt, dass Matthias Bänninger die Medikation nun gestoppt und die letzten Sitzungen bei ihr nicht mehr wahrgenommen habe. Sie habe mit ihm am Vortag telefoniert, wobei sie sich dahingehend geeinigt hätten, dass er vorläufig mit der Medikation in Tablettenform (Abilify + Invega) pausieren und einzig mit der Depotmedikation weiterfahren werde. Grundsätzlich sei sie der Ansicht, dass die Massnahmen in allen Bereichen weitergeführt werden sollten. Es sei aber durchaus möglich, dass er die Massnahmen in ein bis zwei Jahren nicht mehr brauche.
7. Matthias Bänninger wurde am 19.11.2015 durch das instruierende Behördenmitglied der KESB Oberaargau persönlich angehört.

II. Erwägungen

1. Matthias Bänninger hat Wohnsitz in Huttwil, womit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberaargau für die Prüfung und Anordnung allfälliger Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 442 Abs. 1 sowie Art. 388 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]).
2. Gemäss Art. 437 Abs. 2 ZGB i. V. m. Art. 33 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) kann die KESB ambulante Massnahmen anordnen. Darunter fallen Verhaltensanweisungen, Meldepflichten, Nachkontrollen oder medizinisch indizierte Behandlungen, insbesondere kontrollierte Medikamentenabgaben.

Nachkontrollen und medizinisch indizierte Behandlungen dürfen nur gestützt auf den Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes angeordnet werden (vgl. Art. 33 Abs. 2 KESG).

3. Aus dem Bericht von Dr. med. Jutta Schneider vom 09.11.2015 geht im Wesentlichen hervor, dass Matthias Bänninger bisher von der Depotmedikation mit Paliperidon profitiert habe. Zudem gehöre der Wirkstoff Paliperidon (im Depot Xeplion und in den Tabletten Invega) zu den nebenwirkungsarmen, modernen Antipsychotika. Es spreche wenig dafür, dass die sexuellen Funktionsstörungen, die bisher unter jedem Neuroleptikum dosisunabhängig aufgetreten seien, nach einer erneuten Umstellung verschwinden würden. Wegen der Gewichtszunahme sei mit Matthias Bänninger immer wieder ein Mehr an Bewegung besprochen worden, das in vielerlei Hinsicht gesünder wäre und dem gesteigerten Risiko für eine Gewichtszunahme unter Paliperidon entgegen wirken könnte. Eine forcierte Umstellung dagegen bedeute ein erhöhtes Rückfallrisiko, da nach klinischer Erfahrung rasche Dosisänderungen an sich psychotische Schübe provozieren könnten. Dies, weil Wirksamkeit und Verträglichkeit eines anderen Präparates nicht sicher vorherzusagen seien und da mindestens vorübergehend keine De-

potmedikation möglich wäre. Eine langfristige Dosisreduktion zu versuchen, sei jedoch immer sinnvoll und sei bereits begonnen worden. Mit Telefonat vom 18.11.2015 hat Dr. med. Jutta Schneider der KESB Oberaargau mitgeteilt, sie und Matthias Bänninger hätten sich dahingehend geeinigt, dass er vorläufig mit der Medikation in Tablettenform pausieren und einzig mit der Depotmedikation weiterfahren werde.

4. Im Rahmen der Anhörung vom 19.11.2015 macht Matthias Bänninger geltend, dass er aufgrund der schädlichen Nebenwirkungen die Medikamente weder in Tablettenform weiter nehmen noch mit der Depotmedikation weiterfahren wolle. Nach Aussagen von Frau Stump, Wohnheimleiterin des Wohnheims Lättacker, und Herrn von Allmen, Bezugsperson, gebe es jeweils dann Krisensituationen, wenn Matthias Bänninger Stimmen höre. Das Stimmenhören sei aber aufgrund der Medikation wesentlich zurückgegangen und er habe nur einmal hospitalisiert werden müssen. Wenn Matthias Bänninger die Medikation verweigere, sei zudem auch die Wohnform im Lättacker gefährdet, da man nicht wisse, ob die Krisensituationen auch handelbar seien, wenn Matthias Bänninger nicht mehr unter Medikamenten stehe.
5. Aufgrund der Sach- und Rechtslage erachtet es die KESB Oberaargau als notwendig, die ambulanten Massnahmen weiterzuführen. An der Anhörung vom 19.11.2015 hat die KESB Oberaargau mit Matthias Bänninger vereinbart, dass vorläufig auf die Medikation in Tablettenform verzichtet und er einzig mit der Depotmedikation weiterfahren wird. Die Depotmedikation wird im Wohnheim Lättacker verabreicht und es wird unter Berücksichtigung der Gesundheit von Matthias Bänninger auf einen Abbau der Medikation hingearbeitet. Im Weiteren wird die psychiatrische Betreuung von Matthias Bänninger bei Dr. med. Jutta Schneider fortgesetzt, wobei die Termine nach Vorgabe der Ärztin erfolgen. In Bezug auf eine Tagesstruktur finden das Wohnheim Lättacker und Matthias Bänninger einen Kompromiss, weshalb eine Weisung der KESB hierfür nicht angezeigt ist.
6. Ambulante Massnahmen können gemäss Art. 33 Abs. 4 KESG für längstens zwei Jahre angeordnet werden. Eine erneute Anordnung ist zulässig. Die ambulanten Massnahmen werden in einem Jahr erneut überprüft. Zu diesem Zweck holt die KESB Oberaargau bei Dr. med. Jutta Schneider und beim Beistand, per 31.10.2016 je einen Bericht zur Frage der Weiterführung der ambulanten Massnahmen ein.
7. Aufgrund der Nähe der Anordnung von ambulanten Massnahmen zum Verfahren betreffend die fürsorgliche Unterbringung (Art. 63 Abs. 3 Bst. a KESG) ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 KESG auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.
8. Aufgrund der Notwendigkeit, die angeordneten ambulanten Massnahmen sofort beginnen zu lassen, ist einer allfälligen Beschwerde gemäss Art. 72 KESG i.V.m. Art. 82 und Art. 68 Abs. 2 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

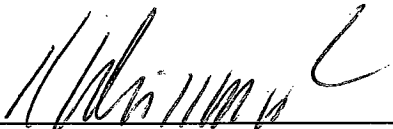
III. Entscheid

1. Für Matthias Bänninger werden gestützt auf Art. 437 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 33 KESG die folgenden ambulanten Massnahmen angeordnet:
 - a) Fortsetzung der psychiatrischen Betreuung von Matthias Bänninger bei Dr. med. Jutta Schneider, Bälliz 45, 3600 Thun, wobei die Termine nach Vorgabe der Ärztin erfolgen;
 - b) Monatliche Injektion der fachärztlich verordneten Depotmedikation.
 - c) Die Depotmedikation wird im Wohnheim Lättacker verabreicht und es wird auf einen Abbau hingearbeitet unter Berücksichtigung der Gesundheit von Matthias Bänninger.

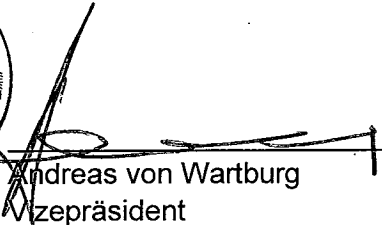
2. Dr. med. Jutta Schneider, der Beistand und das Wohnheim Lättacker (namentlich Frau Stump oder Herr von Allmen) werden aufgefordert, der KESB mitzuteilen, wenn Matthias Bänninger den Weisungen gemäss Ziff. 1 hiervor nicht nachkommt. Weiter werden sie eingeladen, der KESB begründet Antrag zu stellen, wenn die Anordnungen an veränderte Verhältnissn angepasst werden müssen.
3. Die Einhaltung und Weiterführung der ambulanten Massnahmen werden spätestens per 30.11.2016 erstmals überprüft und Dr. med. Jutta Schneider wird eingeladen, bis spätestens am 31.10.2016 einen Bericht zur Frage der Weiterführung bzw. der allfälligen Anpassung oder Aufhebung der Massnahmen zu erstatten.
4. Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf Art. 72 KESG i.V.m. Art. 82 und Art. 68 Abs. 2 ff. VRPG die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.
6. Eröffnung an:
 - Matthias Bänninger, Wohnheim Lättacker, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen
 - Michael Lehmann, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Predigergasse 10, 3000 Bern
 - Frau Stump, Herr Von Allmen, Heimleitung, Psychiatriezentrum Münsingen, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen
 - Dr. med. Jutta Schneider, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, Bälliz 45, 3600 Thun

Wangen a.A., 30. November 2015 / lac

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Oberaargau**


Regula Weissmüller
Präsidentin




Andreas von Wartburg
Vizepräsident

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid (oder gegen einzelne Ziffern dieses Entscheides) kann gemäss Art. 72 KESG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 VRPG innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 32 VRPG Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.

Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 72 KESG i.V.m. Art. 82 und Art. 68 Abs. 2 ff. VRPG kann gemäss Art. 72 KESG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 VRPG ebenfalls innert 30 Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.